



Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung III/4
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMDW- 57.002/0008- III/4/2019	WP-GSt/Ka/KI	Lena Karasz	DW 12505	DW 142505	13.08.2019

Begrenzte Ausweitung der AGVO 2014 - 2020

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs, mit dem die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) überarbeitet werden soll.

Der gegenständliche Entwurf der Kommission regelt die Ausdehnung der AGVO auf nationale Fonds - einschließlich des EU-Fonds für geteilte Mittelverwaltung - sowie auf den InvestEU-Fonds, bestimmte Projekte in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation („F&E&I“) und europäische territoriale Kooperationsprojekte („ETZ“). Die grundsätzliche Intention der Kommission, den kombinierten Einsatz von nationalen Mitteln und von EU-Mitteln zu vereinfachen, wird von uns begrüßt. Die BAK erhebt allerdings begründete Einwände gegen eine vorbehaltlose Ausdehnung der AGVO auf Großunternehmen zur Förderung von ETZ-Projekten, und sie kritisiert die grundsätzliche Ausgestaltung des InvestEU-Fonds.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

InvestEU-Fonds

Die BAK erachtet die Ausweitung der AGVO auf nationale Finanzhilfen im Rahmen von durch den InvestEU-Fonds unterstützten Finanzprodukten als schlüssig. Wir möchten in diesem Zusammenhang jedoch (wie in vorhergehenden BAK-Stellungnahmen) darauf hinweisen, dass wir der Weiterentwicklung des „Europäischen Fonds für strategische Investitionen“ (EFSI) in Form des InvestEU-Fonds mit Vorbehalt gegenüberstehen.

Die BAK befürwortet die Intention der EU-Kommission, anhand des InvestEU-Fonds die Investitionen in der Europäischen Union zu erhöhen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die

Investitionsoffensive um eine starke öffentliche Komponente ergänzt werden sollte, da sich vor allem eine Ausweitung öffentlicher Investitionen in die Daseinsvorsorge dazu eignet, langfristig das wirtschaftliche Wachstumspotenzial anzuheben. Private, aus dem InvestEU-Fonds subventionierte Investitionen in die Daseinsvorsorge betrachten wir als äußerst kritisch. Aus Sicht der BAK müsste ausgeschlossen werden, dass mithilfe öffentlicher Finanzierungshilfen private Investitionen in öffentliche Investitionsbereiche fließen. Der Investitionsfonds sollte nicht auf die öffentliche Daseinsvorsorge, sondern ausschließlich auf Investitionen in die Privatwirtschaft ausgerichtet sein. Zu begrüßen wäre hingegen eine Ausweitung der Möglichkeiten der Mitgliedstaaten für eigene öffentliche Investitionen (Goldene Investitionsregel).

„F&E&I“

Gegen eine Ausdehnung der AGVO auf Projekte im Rahmen von Forschung, Entwicklung und Innovation, die im Rahmen von Horizon 2020 oder Horizon Europe bereits ausgezeichnet oder evaluiert wurden und somit den Nachweis ihrer Förderwürdigkeit erbracht haben, hegen wir keine Einwände.

Europäische territoriale Zusammenarbeit (ETZ)

Die BAK befürwortet grundsätzlich die Erweiterung der Möglichkeiten für die Gewährung von Beihilfen für ETZ-Projekte. Allerdings sollten aus unserer Sicht Großunternehmen nur dann unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen, wenn sie durch regionale Nachteile besonders betroffen sind. Wir plädieren daher für einen Zugang, der die faktische wirtschaftliche Situation eines Unternehmens (zB regionale Standortbedingungen, globales Netzwerk etc) in der Zusammenschau mit der regionalen Bedeutung des Projektes berücksichtigt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

